

**Gebührensatzung**  
**zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Amorbach**  
**(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**  
**vom 21. November 2013**

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) mit Stadtratsbeschluss vom 21. November 2013 folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Amorbach erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer der Unterkunft haften als Gesamtschuldner

**§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt monatlich 150,-- € pro Person. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für Strom, Wasser und Abfall.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Monats und sind spätestens zum dritten Werktag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig erhoben. Der Tag des Beginns und der Tag des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig, bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges abgerechnet und am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Amorbach, 22.11.2013

STADT AMORBACH

Schmitt

1. Bürgermeister